

Urteil des Gerichts vom 25. Oktober 2011 — Aragonesas Industrias y Energía/Kommission

(Rechtssache T-348/08) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Natriumchloratmarkt — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG und Art. 53 EWR-Abkommen festgestellt wird — Nichtigkeitsklage — Aufteilung des Marktes — Preisfestsetzung — Indizienbündel — Zeitpunkt der Beweise — Aussagen von Wettbewerbern — Geständnis — Dauer der Zuwiderhandlung — Geldbußen — Schwere der Zuwiderhandlung — Mildernde Umstände)

(2011/C 355/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Aragonesas Industrias y Energía, SA (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: I. Forrester, QC, und Rechtsanwälte K. Struckmann, P. Lindfelt und J. Garcia-Nieto Esteva)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Biolan, J. Bourke und R. Sauer)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung C(2008) 2626 final der Kommission vom 11. Juni 2008 in einem Verfahren nach Art. 81 [EG] und Art. 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/38.695 — Natriumchlorat), soweit diese Entscheidung Aragonesas Industrias y Energía betrifft, hilfsweise, Nichtigerklärung oder wesentliche Herabsetzung der in dieser Entscheidung gegen Aragonesas Industrias y Energía verhängten Geldbuße

Tenor

1. Art. 1 Buchst. g der Entscheidung C(2008) 2626 final der Kommission vom 11. Juni 2008 in einem Verfahren nach Art. 81 [EG] und Art. 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/38.695 — Natriumchlorat) wird für nichtig erklärt, soweit die Kommission der Europäischen Gemeinschaften darin eine Zuwiderhandlung der Aragonesas Industrias y Energía, SAU, in den Zeiträumen 16. Dezember 1996 bis 27. Januar 1998 und 1. Januar 1999 bis 9. Februar 2000 festgestellt hat.
2. Art. 2 Buchst. f der Entscheidung C(2008) 2626 final wird für nichtig erklärt, soweit darin der Betrag der Geldbuße auf 9,9 Mio. Euro festgesetzt wird.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Aragonesas Industrias y Energía trägt ein Drittel ihrer eigenen Kosten und die Hälfte der Kosten der Kommission.
5. Die Kommission trägt die Hälfte ihrer eigenen Kosten und zwei Drittel der Kosten der Klägerin.

⁽¹⁾ ABl. C 285 vom 8.11.2008.

Urteil des Gerichts vom 25. Oktober 2011 — Uralita/Kommission

(Rechtssache T-349/08) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Markt für Natriumchlorat — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Nichtigkeitsklage — Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung)

(2011/C 355/24)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Uralita, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: I. S. Forrester, QC, sowie Rechtsanwälte K. Struckmann, P. Lindfelt und J. Garcia-Nieto Esteva)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castilla Contreras, R. Sauer, A. Biolan und J. Bourke)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung C(2008) 2626 final der Kommission vom 11. Juni 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/38.695 — Natriumchlorat), soweit sie die Klägerin betrifft

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Uralita, SA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 285 vom 8.11.2008.

Urteil des Gerichts vom 20. Oktober 2011 — Eridania Sadam/Kommission

(Rechtssache T-579/08) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Maßnahme der italienischen Behörden, mit der die von der Zuckerraffinerie von Villazor (Italien) aufgrund einer Trockenperiode erlittenen Verluste ausgeglichen werden sollten — Entscheidung, mit der die Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt wird — Begründungspflicht — Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor)

(2011/C 355/25)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Eridania Sadam SpA (Bologna, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. M. Roberti, I. Perego, B. Amabile und M. Serpone)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Rossi und B. Stromsky)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2009/704/EG der Kommission vom 16. Juli 2008 über die von Italien geplante Beihilferegelung C 29/04 (ex N 328/03) zugunsten der von dem Unternehmen Sadam ISZ betriebenen Zuckerraffinerie Villazor (ABl. 2009, L 244, S. 10)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Eridania Sadam SpA trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

(¹) ABl. C 44 vom 21.2.2009.

Urteil des Gerichts vom 20. Oktober 2011 — Alfatar Benelux/Rat

(Rechtssache T-57/09) (¹)

(Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — Erbringung von Dienstleistungen der technischen Wartung sowie Helpdesk-Diensten und Vor-Ort-Einsätzen in Bezug auf die Arbeitsplatzrechner, Drucker und Peripheriegeräte des Generalsekretariats des Rates — Ablehnung des Angebots eines Bewerbers — Begründungspflicht)

(2011/C 355/26)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Alfatar Benelux (Ixelles, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Keramidis)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Balta, M. Vitsentatos und M. Robert)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung des Rates vom 1. Dezember 2008, mit der das Angebot der Unternehmensgruppe Alfatar-Siemens, bestehend aus Alfatar Benelux und der Siemens IT Solutions and Services SA, im Rahmen der Ausschreibung UCA 218 07 für die Erbringung der Dienstleistungen Technische Wartung — Helpdesk-Dienste und Vor-Ort-Einsätze in Bezug auf die Arbeitsplatzrechner, Drucker und Peripheriegeräte des Generalsekretariats des Rates (ABl. 2008/S 91-122796) abgelehnt und der Auftrag an einen anderen Bewerber vergeben wurde, und auf Schadensersatz

Tenor

1. Die Entscheidung des Rates vom 1. Dezember 2008, mit der das Angebot der Unternehmensgruppe Alfatar-Siemens, bestehend aus Alfatar Benelux und der Siemens IT Solutions and Services SA, im Rahmen der Ausschreibung UCA 218 07 für die Erbringung der Dienstleistungen Technische Wartung — Helpdesk-

Dienste und Vor-Ort-Einsätze in Bezug auf die Arbeitsplatzrechner, Drucker und Peripheriegeräte des Generalsekretariats des Rates abgelehnt und der Auftrag an einen anderen Bewerber vergeben wurde, wird für nichtig erklärt.

2. Der Antrag auf Schadensersatz wird zurückgewiesen.

3. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 102 vom 1.5.2009.

Urteil des Gerichts vom 20. Oktober 2011 — Poloplast/HABM — Polypipe (P)

(Rechtssache T-189/09) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke P — Ältere Gemeinschaftsbildmarken P und P POLYPIPE — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))

(2011/C 355/27)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Poloplast GmbH & Co. KG (Leonding, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Bruckmüller)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: R. Pethke)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Polypipe Ltd (Edlington, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: zunächst K. E. Gilbert und M. H. Blair, Solicitors, dann K. E. Gilbert, M. H. Blair und S. S. Malynicz, Barrister)

Gegenstand

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 25. Februar 2009 (Sache R 80/2008-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Polypipe Ltd und der Poloplast GmbH & Co. KG

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Poloplast GmbH & Co. KG trägt die Kosten einschließlich der Aufwendungen der Polypipe Ltd, die für das Verfahren vor der Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) notwendig waren.

(¹) ABl. C 167 vom 18.7.2009.